

Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg



Inhalt:	Seite:
§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz	2
§ 2 Aufgaben der Architektenkammer	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte der Mitglieder	5
§ 5 Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Organisation	5
§ 7 Landesvertreterversammlung	6
§ 8 Landesvorstand	8
§ 9 Präsident der Architektenkammer	9
§ 10 Kammerbezirk	10
§ 11 Kammergruppe	10
§ 12 Geschäftstellen und Geschäftsführung	11
§ 13 Haushalts- und Finanzwesen	11
§ 14 Beitragspflicht	12
§ 15 Gebührenordnung	12
§ 16 Entschädigung und Vergütung	12
§ 17 Bekanntmachung	12
§ 18 Aufhebung	12
§ 19 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften	12

Hinweis:

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat die von der Landesvertreterversammlung zuletzt am 27. November 2009 beschlossenen Änderungen der Satzung und der Wahlordnung mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 unter dem Aktenzeichen 54-2691.4/72 gemäß § 15 Abs. 3 Architektengesetz für Baden-Württemberg genehmigt. Die Bekanntmachung der Änderungen erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 1_2/2010 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.

Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Architektenkammer Baden-Württemberg ist die Berufsvertretung der Architekten und Stadtplaner¹. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.
- (2) Die Architektenkammer führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Architektenkammer Baden-Württemberg“.
- (3) Die Architektenkammer Baden-Württemberg ist Mitglied der Bundesarchitektenkammer.



§ 2 Aufgaben der Architektenkammer

Die Aufgaben der Architektenkammer ergeben sich aus §12 des Architektengesetzes. Daher hat die Architektenkammer insbesondere folgende Aufgaben:

- zu Fragen der Architektur und des Baugeschehens Stellung zu nehmen; sie hat bei den mit der Umweltgestaltung und mit der Berufstätigkeit der Architekten und Stadtplaner in Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen mitzuwirken,
- die Architektenliste und das in §8 Abs.2 Satz 2 ArchG genannte Verzeichnis zu führen,
- ihre Mitglieder sowie auswärtige Architekten und Stadtplaner nach §8 Abs.2 ArchG in Fragen der Berufsausübung zu beraten und zu belehren,
- die Erfüllung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder und der auswärtigen Architekten und Stadtplaner nach §8 Abs.2 ArchG zu überwachen und das Recht der Rüge auszuüben,
- die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern,
- die Durchführung von Architektenwettbewerben zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
- auf Antrag eines Beteiligten auf die gütliche Regelung von Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern sowie zwischen diesen und auswärtigen Architekten und Stadtplanern oder Dritten hinzuwirken,
- bei der Bestellung von Sachverständigen für das Bauwesen mitzuwirken,
- die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kammer und der Architekten und Stadtplaner zu informieren,
- Regelungen für die Berufsausübung, Fort- und Weiterbildung zu treffen, in einer Berufsordnung festzulegen und ihre Erfüllung zu überwachen,
- die sozialen Belange aller Mitglieder zu wahren,
- die Zusammenarbeit der Architektenkammern der Bundesländer zu fördern.

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und der Straffung des Textes wurde auf eine durchgängige geschlechtsspezifische Nennung bei allen Bezeichnungen verzichtet. Die verwendeten Formulierungen beinhalten daher jeweils die männliche wie die weibliche Form, auch wenn nicht ausdrücklich beide Formulierungen genannt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten (Berufsgruppen) als Pflichtmitglieder an sowie diejenigen Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Garten- und Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in im Praktikum ausüben.
- (2) Aus den verschiedenen Fachrichtungen – Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt und Stadtplaner – und Tätigkeitsarten – frei, angestellt, beamtet, baugewerblich – werden zwölf Berufsgruppen gebildet:
 - freie Architekten,
 - angestellte und beamtete Architekten,
 - baugewerbliche Architekten;
 - freie Innenarchitekten,
 - angestellte und beamtete Innenarchitekten,
 - baugewerbliche Innenarchitekten;
 - freie Garten- und Landschaftsarchitekten,
 - angestellte und beamtete Garten- und Landschaftsarchitekten,
 - baugewerbliche Garten- und Landschaftsarchitekten;
 - freie Stadtplaner,
 - angestellte und beamtete Stadtplaner,
 - baugewerbliche Stadtplaner.
- (3) Auf Antrag kann ein Mitglied in weiteren Fachrichtungen eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach dem Gesetz erfüllt sind. Vor der weiteren Eintragung hat sich der Antragsteller festzulegen, welche Fachrichtung als Hauptfachrichtung gilt. Das aktive Wahlrecht für die Wahl über die Landeswahlliste gilt für alle Fachrichtungen, in denen das Mitglied eingetragen ist. Das passive Wahlrecht gilt nur in einer Fachrichtung; diese ist vor der Kandidatur vom Mitglied festzulegen. Alle weiteren Rechte und Pflichten regeln sich nach den Bestimmungen für die Hauptfachrichtung.
Über weitere Eintragungen entscheidet der Eintragungsausschuss.
- (4) Auf Personen, die nach der Ausbildung eine zweijährige praktische Tätigkeit nach §4 Abs.2 Satz 1 Nr.2 Architektengesetz ausüben und mit der Berufsbezeichnung entsprechend der Fachrichtung mit dem Zusatz „im Praktikum“ in die Architektenliste eingetragen sind, ist die Berufsordnung der Kammer anzuwenden (§17 ArchG). Sie haben ein aktives Wahlrecht, sie sind Teilnehmer am Versorgungswerk, sie können sich an Wettbewerben beteiligen, die für Absolventen ausgeschrieben sind und an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer teilnehmen. Sie bekommen das Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg zugesandt.



Die praktische Tätigkeit oder die gleichwertige Tätigkeit sollen in allen Berufsaufgaben der entsprechenden Fachrichtung nach §1 Abs.1 bis 5 ArchG in gleichwertiger und ausgewogener Weise in vier Aufgabenbereichen jeweils mindestens drei Monate abgeleistet werden.

Dies bedeutet:

1. Für den/die Architekten/in im Praktikum die Ausübung
 - der gestaltenden Planung von Bauwerken (Vorentwurf, Entwurf)
 - der technischen Planung von Bauwerken (Werkplanung, Ausführungsplanung)
 - der wirtschaftlichen Planung von Bauwerken (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung) und
 - koordinierenden Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung von Bauwerken (Bauüberwachung, Zeitplanung, Ablaufplanung).

2. Für den/die Innenarchitekten/in im Praktikum die Ausübung
 - der gestaltenden Planung von Innenräumen (Vorentwurf, Entwurf)
 - der technischen Planung von Innenräumen (Werkplanung, Ausführungsplanung)
 - der wirtschaftlichen Planung von Innenräumen (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung) und
 - koordinierenden Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung von Innenräumen (Bauüberwachung, Zeitplanung, Ablaufplanung).

3. Für den/die Garten- und Landschaftsarchitekten/in im Praktikum auf dem Gebiet der Außen- und Freianlagen und/oder der landschaftsplanerischen Leistungen die Ausübung
 - der gestaltenden, der technischen und ökologischen Planung von Außen- und Freianlagen (Vorentwurf, Entwurf, Werkplanung, Ausführungsplanung)
 - der wirtschaftlichen Planung und koordinierenden Lenkung und Überwachung von Freianlagen (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung)
 - der gestaltenden und ökologischen Planung auf der Ebene der Bauleitplanung und der Landschaftsrahmenpläne (Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Eingriffsregelung und Ausgleichsplanung)
 - der gestaltenden und ökologischen Planung auf der Ebene der Raumordnung und Planfeststellung (Umweltverträglichkeitsstudien, landschaftspflegerische Begleitpläne, Pflege- und Entwicklungspläne sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen).

4. Für den/die Stadtplaner/in im Praktikum die Ausübung der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und koordinierenden Stadtplanung in
 - der Stadtentwicklung
(Analyse städtebaulicher Daten/Standortuntersuchungen/Methodik der Entwicklungsplanung/ Erarbeitung und Bewertung verschiedener Lösungen im Vergleich)
 - der Städtebaulichen Planung
(Informelle Planung, zum Beispiel städtebaulicher Rahmenplan, städtebaulicher Entwurf/Erarbeitung und Bewertung verschiedener Lösungen im Vergleich)
 - der Bauleitplanung
(Hierarchie der Planungsinstrumente, unverbindlich und verbindliche Bauleitung, verbindliche Bauleitplanung als Rechtsinstrument/Städtebaulicher Vertrag/Satzungen)
 - der Betreuung von Planungsbereichen
(Moderation von Planungsprozessen/Projektentwicklung- und -steuerung/Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Darstellung in Form von Beschlussvorlagen/Vorbereitung von Wettbewerben/ Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner)



Die Tätigkeit im Praktikum soll die angehenden Architekten/Architektinnen, Innenarchitekten/Innenarchitektinnen, Garten- und Landschaftsarchitekten/Garten- und Landschaftsarchitektinnen und Stadtplaner/Stadtplanerinnen in die Lage versetzen, ihre Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vertiefen und Architekten- bzw. Stadtplanertätigkeiten unter Anleitung auszuüben und dabei allgemeine Erfahrungen in ihrem Beruf zu sammeln. Nach Beendigung der Tätigkeit im Praktikum sollen sie in der Lage sein, ihren Beruf eigenverantwortlich und selbstständig auszuüben und die erforderlichen Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht besitzen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Kammer gewährt ihren Mitgliedern Schutz der Berufsausübung und der Berufsbezeichnung. Die Mitglieder der Kammer haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Kammer unterstützt und beraten zu werden, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die die Belange der Kammermitglieder in ihrer Gesamtheit oder eine Fachrichtung oder Tätigkeitsart berühren, aber auch, wenn diese Belange von grundsätzlicher Bedeutung in örtlichen Bereichen sind.
- (2) Die Mitglieder der Architektenkammer wählen ihre Vertreter in die Organe der Kammer. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für Erreichbarkeit und Veröffentlichung in der Architektenliste ist der Eintragungsort maßgebend. Dieser ist der Ort, der vom Mitglied als Eintragungsadresse gemeldet wird. Es kann der Wohnsitz, der Ort der Niederlassung oder der Ort der überwiegenden Beschäftigung sein. Die Eintragungsadresse muss innerhalb Baden-Württembergs sein. Die Zugehörigkeit zu einer Kammergruppe und zum Kammerbezirk kann frei gewählt werden. Über die Kammergruppenzugehörigkeit definiert sich auch das örtliche Wahlrecht und die Wählbarkeit.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berufsordnung einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Berufsordnung unterliegen sie der Berufgerichtsbarkeit.
- (2) Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer ist zunächst der Schlichtungsausschuss anzurufen, ehe ein ordentliches Gericht tätig wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wechsel der Eintragungsadresse, der Fachrichtung oder der Tätigkeitsart innerhalb von vier Wochen der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organisation

- (1) Die Organe der Kammer sind die Landesvertreterversammlung und der Landesvorstand.
- (2) Die Architektenkammer gliedert sich in Kammerbezirke, die sich mit den Grenzen der Regierungsbezirke decken. Die Kammerbezirke führen die Bezeichnung:

Kammerbezirk Stuttgart,
Kammerbezirk Karlsruhe,
Kammerbezirk Freiburg,
Kammerbezirk Tübingen.

- (3) Innerhalb der Kammerbezirke werden Kammergruppen gebildet.

Kammerbezirk Stuttgart
1. Heilbronn (Stadt- und Landkreis)
2. Hohenlohekreis
3. Schwäbisch Hall
4. Main-Tauber-Kreis
5. Heidenheim
6. Ostalbkreis

7. Böblingen
8. Esslingen I (Landkreis Esslingen alt)
9. Esslingen II (Landkreis Nürtingen alt)
10. Göppingen
11. Ludwigsburg
12. Rems-Murr-Kreis
13. Stuttgart-Filder
14. Stuttgart-Nord
15. Stuttgart-Ost
16. Stuttgart-Süd
17. Stuttgart-West/Mitte

Kammerbezirk Karlsruhe

1. Heidelberg (Stadtkreis)
2. Mannheim (Stadtkreis)
3. Neckar-Odenwald-Kreis
4. Rhein-Neckar-Kreis
5. Baden-Baden, Rastatt (Stadtkreis Baden-Baden und Landkreis Rastatt)
6. Karlsruhe (Stadtkreis)
7. Karlsruhe (Landkreis)
8. Nordschwarzwald (Landkreise Calw und Freudenstadt)
9. Pforzheim (Stadtkreis Pforzheim und Enzkreis)

Kammerbezirk Freiburg

1. Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen (Landkreise)
2. Freiburg i.B. (Stadtkreis)
3. Ortenaukreis
4. Konstanz
5. Lörrach
6. Waldshut
7. Rottweil, Tuttlingen (Landkreise)
8. Schwarzwald-Baar-Kreis

Kammerbezirk Tübingen

1. Tübingen
2. Reutlingen
3. Zollernalbkreis
4. Alb-Donau-Kreis (Alb-Donau-Kreis und Stadtkreis Ulm)
5. Biberach
6. Bodensee-Kreis
7. Ravensburg
8. Sigmaringen



§ 7 Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung besteht aus 100 Mitgliedern und einer bei der jeweiligen Wahl sich aus den nachstehenden Festlegungen ergebenden Zahl von zusätzlichen Mitgliedern. Die Sitzverteilung auf die einzelnen Berufsgruppen erfolgt proportional ihrer Mitgliederzahl. Die Wahl der Landesvertreterversammlung regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für die Zusammensetzung der Landesvertreterversammlung gilt:
- Die Vorsitzenden der Kammergruppen sind Mitglieder der Landesvertreterversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihre Stellvertreter vertreten.
 - Die weiteren Mitglieder werden über die Landeswahlliste gewählt.
 - Bei Berufsgruppen, denen acht oder mehr Sitze in der Landesvertreterversammlung zustehen, werden die Sitze proportional zu den Mitgliederzahlen der Berufsgruppe in den Kammerbezirken aufgeteilt.
 - Jede Berufsgruppe erhält mindestens einen Sitz.
 - Mitglieder des Landesvorstandes werden mit ihrer Wahl Mitglieder der Landesvertreterversammlung, falls sie dieser nicht schon angehören.
- (3) Zusätzliche Mitglieder der Landesvertreterversammlung ergeben sich, wenn eine Berufsgruppe bei der Wahl der Vorsitzenden der Kammergruppen auf Landes- bzw. Bezirksebene mehr Vertreter erhält, als ihr nach der proportionalen Sitzverteilung zustehen, eine Berufsgruppe einen Sitz erhalten muss, obwohl sich nach der proportionalen Sitzverteilung kein Sitz ergibt, in den Landesvorstand Mitglieder der Architektenkammer gewählt werden, die nicht bereits Mitglieder der Landesvertreterversammlung sind.
- (4) Die Landesvertreterversammlung wählt als ständige Ausschüsse den
- Haushaltsprüfungsausschuss,
 - Wahlprüfungsausschuss,
- Sie kann bei Bedarf weitere beratende Ausschüsse bestellen.
- Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen von der Landesvertreterversammlung oder vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben und Sachgebiete. Die von der LVV gewählten Ausschüsse berichten schriftlich oder mündlich dem Landesvorstand und der Landesvertreterversammlung über Fortgang und Ergebnis ihrer Beratungen.
- (5) Die Landesvertreterversammlung entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Architektenkammer. Sie hat dabei die besonderen Belange der Berufsgruppen zu berücksichtigen. Der Beschlussfassung der Landesvertreterversammlung unterliegen insbesondere:
- die Satzung einschließlich der Wahlordnung,
 - Berufsordnung,
 - Schlichtungsordnung,
 - Beitragsordnung,
 - Gebührenordnung,
 - Reisekosten- und Entschädigungsordnung,
 - die aus dem Kreis aller wahlberechtigten Kammermitglieder erfolgende Wahl des Landesvorstands mit Ausnahme der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Kammerbezirke,
 - der Erlass einer Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Beiträge,
 - die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Landesvorstands,
 - die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen, Krediten, Hypothekendarlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie nicht von der Landesvertreterversammlung auf den Vorstand übertragen wird,
 - die Bestellung des Rechnungssachverständigen und
 - die Angelegenheiten, für die die Landesvertreterversammlung sich die Beschlussfassung vorbehält. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Soweit das Versorgungswerk berührt ist, tritt für die Beschlussfassung an die Stelle der Landesvertreterversammlung die Vertreterversammlung des Versorgungswerks.



- (7) Jährlich hat mindestens eine Landesvertreterversammlung stattzufinden. Sie wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Außerdem ist die Landesvertreterversammlung einzuberufen, wenn der Landesvorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies - unter Benennung der Tagesordnung - in einem schriftlichen Antrag gefordert wird, der mindestens von einem Viertel der Mitglieder der Landesvertreterversammlung unterzeichnet ist.
- (8) Die Tagesordnung wird vom Landesvorstand festgesetzt. Sie muss mit den dazugehörigen Unterlagen den Landesvertretern zehn Tage vor der jeweiligen vorangehenden Bezirksvertreterversammlung zugänglich sein, damit sie auch in den Kammergruppen beraten werden kann.
- (9) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Landesvertreterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsbeschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über Gegenstände einfacher Art kann der Präsident der Architektenkammer durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen.



Über einen hierbei gestellten Antrag kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der Landesvertreterversammlung an der Abstimmung beteiligt.

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus 16 Mitgliedern:
 - dem Präsidenten,
 - einem Vizepräsidenten, der freier Architekt ist,
 - einem Vizepräsidenten, der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als Architekt Hochbau steht,
 - einem weiteren Vizepräsidenten,
 - den vier Vorsitzenden der Kammerbezirke,
 - den vier stellvertretenden Vorsitzenden der Kammerbezirke,
 - einem Vertreter der Innenarchitekten,
 - einem Vertreter der Garten- und Landschaftsarchitekten,
 - einem Vertreter der Stadtplaner
 - und einem Vertreter der im Baubereich gewerblich tätigen Architekten.
- (2) Der Landesvorstand hat gemäß §12 Abs.1 des Architektengesetzes im Rahmen seiner Zuständigkeit die Aufgaben der Kammer und die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.
Er bestellt den
 - Ausschuss für Vergabe und Wettbewerb,
 - Berufsordnungsausschuss,
 - Eintragungsausschuss,
 - Landeswahlausschuss,
 - Schlichtungsausschuss,und kann bei Bedarf weitere beratende Ausschüsse bestellen.

Die vom Landesvorstand bestellten Ausschüsse bearbeiten die ihnen vom jenem übertragenen Aufgaben und Sachgebiete und berichten ihm schriftlich oder mündlich über Fortgang und Ergebnis ihrer Beratungen.

Ferner hat der Landesvorstand die Aufgabe:

- für alle Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen,
- die Mitglieder der Berufsgerichte vorzuschlagen,
- die Rechte der Kammermitglieder zu sichern und die Aufsicht über die ihnen obliegenden Pflichten zu führen,
- ehrenamtliche Referenten, Arbeitskreise und Projektgruppen zu bestellen,
- Berichte der ehrenamtlichen Referenten und Arbeitskreise entgegenzunehmen,
- den Haushaltsplan aufzustellen,
- das Vermögen der Architektenkammer – mit Ausnahme des Sondervermögens des Versorgungswerks – zu verwalten und darüber jährlich der Landesvertreterversammlung Rechnung zu legen,
- den Hauptgeschäftsführer und ggf. weitere Geschäftsführer oder Geschäftsbereichsleiter einzustellen und
- für die Landesgeschäftsstelle eine Arbeits- und Dienstordnung zu erlassen.



- (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen des Landesvorstands werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

Der Präsident muss eine Sitzung des Landesvorstands einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Landesvorstands dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Präsident hat die Tagungsordnung der Vorstandssitzungen allen Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Wird ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender eines Kammerbezirks oder einer Kammergruppe in den Landesvorstand als Präsident oder als Vizepräsident oder als Vertreter einer Fachrichtung gewählt, so wird sein seitheriges Amt durch Neuwahl besetzt.

§ 9 Präsident der Architektenkammer

Der Präsident ist Vorsitzender des Landesvorstands. Die Vertretung des Präsidenten obliegt bei seiner Verhinderung oder seinem Ausscheiden den Vizepräsidenten entsprechend der Reihenfolge der Wahl. Mit Einzelaufgaben kann der Präsident jedes Vorstandsmitglied betrauen.

Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich, mit Ausnahme in Angelegenheiten des Versorgungswerks.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Landesvorstands und der Landesvertreterversammlung.

Der Präsident hat insbesondere

- auf die Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer richtungweisend hinzuwirken,
- die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung und des Landesvorstands auszuführen,
- die Wahl der von der LVV zu wählenden Ausschüsse zu leiten,
- die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer zu beaufsichtigen,
- Angestellte der Kammer, die keine leitende Stellung haben, einzustellen,
- die Ausweise der eingetragenen Architekten auszustellen.

§ 10 Kammerbezirk

- (1) Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung sind zugleich Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung ihres Kammerbezirks.

Soweit sich aufgrund der Sitzverteilung nach Abs.1 für Berufsgruppen gleicher Fachrichtung kein Sitz ergibt, ist der Kandidat, der im Kammerbezirk die meisten Stimmen erhalten hat, aus diesen Berufsgruppen zusätzliches Mitglied der Bezirksvertreterversammlung

- (2) Die Bezirksvertreterversammlung hat insbesondere
- den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kammerbezirks zu wählen,
 - den Vorstand des Kammerbezirks zu beraten und
 - die Beschlussgegenstände der Landesvertreterversammlung vor zu beraten.
- (3) Der Bezirksvorstand kann im Auftrag der Bezirksvertreterversammlung zur Bearbeitung bestimmter regionaler Aufgaben Referenten und Arbeitskreise im Benehmen mit dem Landesvorstand bestellen.
- (4) Der Vorstand des Kammerbezirks hat insbesondere im Kammerbezirk die Interessen der Kammer und die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie den Landesvorstand und die Kammergruppen bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Der Vorsitzende des Kammerbezirks ist Vorsitzender des Vorstands des Kammerbezirks. Er leitet die Sitzungen des Vorstands des Kammerbezirks und der Bezirksvertreterversammlung. Der Vorsitzende des Kammerbezirks hat insbesondere
- die Interessen der Kammer und ihrer Mitglieder im Kammerbezirk zu vertreten,
 - die Geschäfte im Kammerbezirk zu führen,
 - die Bezirksvertreterversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen,
 - den Vorstand des Kammerbezirks einzuberufen.
- (6) Die Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung ist sinngemäß anzuwenden.



§ 11 Kammergruppe

Mitglieder der Kammergruppe nach §6 Abs.3 dieser Satzung sind alle in die Architekten-liste eingetragenen Mitglieder, die ihren Eintragungsort im Gebiet der Kammergruppe haben.

Die Kammergruppe hat insbesondere die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu vertreten, bei örtlichen Entwicklungs- und Planungsfragen in ihrem Bereich mitzuwirken und durch Öffentlichkeitsarbeit die Kammerarbeit zu unterstützen.

Der Vorsitzende der Kammergruppe hat insbesondere

- die Interessen der Kammer und ihrer Mitglieder in der Kammergruppe zu vertreten,
- die Geschäfte im Benehmen mit dem stellvertretenden Kammergruppenvorsitzenden zu führen,
- die Mitglieder bei Problemen in Berufsfragen zu beraten und zu unterstützen,
- jährlich mindestens zwei Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.

§ 12 Geschäftsstellen und Geschäftsführung

- (1) Es wird eine Landesgeschäftsstelle am Sitz der Architektenkammer errichtet. Sie untersteht dem Präsidenten. Sie wird mit einem Haupt- sowie ggf. zusätzlichen Geschäftsführern und weiteren Mitarbeitern besetzt.

Der Hauptgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle und ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Er nimmt an den Sitzungen des Landesvorstands und der Landesvertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Er ist für die Niederschrift über die Sitzungen verantwortlich. In der Niederschrift müssen die Anträge und Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut wiedergegeben werden. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern, die Niederschrift über die Landesvertreterversammlung den Mitgliedern der Landesvertreterversammlung in angemessenem Zeitraum zuzuleiten.

- (2) In den Kammerbezirken wird je eine Geschäftsstelle errichtet. Sie untersteht fachlich dem Vorsitzenden des Kammerbezirks, personell dem Präsidenten.



§ 13 Haushalts- und Finanzwesen

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanzwesen der Kammer gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Rechnungsführung sind zu beachten.
- (3) Dem Hauptgeschäftsführer obliegt das Kassen- und Rechnungswesen. Er kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Präsidenten einem Rechnungsführer übertragen.
- (4) Der Haushaltsplan wird in mindestens zwei Lesungen auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers vom Landesvorstand im Benehmen mit dem Haushaltsprüfungsausschuss aufgestellt.

In der letzten Lesung des Haushaltsentwurfs können Ausgaben erhöhende Änderungsvorschläge nur noch mit konkretem Deckungsvorschlag eingebracht werden. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Landesvertreterversammlung. Regelungen zum Haushaltsvollzug (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Nachträge) werden dem Haushaltsplan vorangestellt und sind mit diesem zu beschließen.

- (5) Die Kassen- und Buchführung ist nach Ablauf jedes Geschäftsjahres durch einen vereidigten Rechnungssachverständigen prüfen zu lassen.

Die sinnvolle Verwendung der Mittel prüft der Haushaltsprüfungsausschuss.

Der Landesvertreterversammlung ist die Jahresrechnung mit einem Bericht des Haushaltsprüfungsausschusses und des Rechnungssachverständigen vorzulegen. Sie entlastet den Landesvorstand.

§ 14 Beitragspflicht

Die Kammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge. Die Beiträge werden von der Landesvertreterversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 15 Gebührenordnung

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und Amtshandlungen der Kammer, insbesondere für das Eintragungs-, Berufsgerichts- und Schlichtungsverfahren, Gebühren und Ersatz der baren Auslagen. Die Gebühren sollen kostendeckend sein. Näheres regelt die Gebührenordnung.



§ 16 Entschädigung und Vergütung

Die im Auftrag der Architektenkammer tätigen Mitglieder und Nichtmitglieder können für Zeitversäumnis und den Ersatz der Auslagen entschädigt werden. Näheres regelt die Reisekosten- und Entschädigungsordnung.

Die Vergütungen der Vorsitzenden der Berufsgerichte, der Kammeranwälte, der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die nicht Kammermitglieder sind, des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und der Stellvertreter bestimmt der Landesvorstand.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Satzung und Änderungen der Satzung werden nach Erteilen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt gemacht. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt zu geben. Ist ein besonderer Zeitpunkt nicht angegeben, so treten die Änderungen am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Amtliche Bekanntmachungen werden vom Präsidenten durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg oder durch Rundschreiben mitgeteilt.

§ 18 Aufhebung

Die Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. Juni 1959 und nachfolgend genehmigten Änderungen werden aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.